



Covid-19-Härtefallmassnahmen für Unternehmen

Factsheet für Unternehmen

mit einem Jahresumsatz von über Fr. 5 Mio.

Allgemeine Voraussetzungen und Informationen

Antworten zu den allgemeinen Voraussetzungen und weitere Informationen über die Härtefallmassnahmen finden Sie im Internet im [Helpcenter von easygov.ch](https://www.easygov.ch) oder unter www.seco.admin.ch → Arbeit → Neues Coronavirus → Härtefallmassnahmen → Fragen und Antworten

Für Unternehmen mit **einem Jahresumsatz von über Fr. 5 Mio.** hat der Bund Ende März 2021 **schweizweit einheitliche Regeln** verabschiedet und auf den 1. April 2021 in Kraft gesetzt. Die Kantone dürfen von diesen Regeln nicht abweichen.

Grundsätzlich gelten die Voraussetzungen, wie sie für alle Unternehmen gelten. Es wird auf die anderen Factsheets verwiesen. Die Abweichungen sind nachfolgend aufgeführt.

Umsatzverlustschwelle

Für die Unternehmen mit > Fr. 5 Mio. Jahresumsatz gilt, wenn sie ab dem 1. November 2020 für **40 Tage behördlich geschlossen** waren, **keine** Minimalumsatzverlustschwelle von 15 %.

- Auch für geschlossene Unternehmen gilt der Grundsatz, dass nur Hilfen nur für **ungeddeckte Fixkosten** ausgerichtet werden.

Unternehmen, die **behördlich nicht geschlossen** waren, müssen einen Umsatzverlust von über 40 % aufweisen. Erreichen sie das nicht, können sie eine Spartenrechnung einreichen. Für offene Sparten gilt eine Umsatzverlustschwelle von über 40 %, für geschlossene braucht es keinen Umsatzverlustnachweis.

Berechnung Umsatzverlust

Es wird der durchschnittliche **Umsatz der Vorjahre** (gemäss den für alle Unternehmen angewandten Berechnungsmethode) mit dem **Umsatz einer zu wählenden, 12 Monate dauern-**

den Vergleichsperiode verglichen. Die Vergleichsperioden sind dieselben wie für alle Unternehmen (z.B. Jahr 2020 oder 1.4.20 bis 31.3.21).

HINWEIS 1: muss ein Unternehmen einen Umsatzverlust von über 40 % nachweisen, so muss es diejenige Vergleichsperiode wählen, mit welcher dies erreicht wird.

- Bsp: erreicht ein Unternehmen mit der Vergleichsperiode 2020 die > 40 % nicht, ist es nicht härtefallberechtigt. Wählt es die Periode 1.3.20 bis 28.2.21 und erreicht es damit einen Umsatzverlust von > 40 % Umsatzverlust, ist es berechtigt. Es liegt am Unternehmen, die Vergleichsperiode einzureichen, mit der es die Umsatzverlustschwelle erreicht.

HINWEIS 2: Die Vergleichsperiode hat keinen Einfluss auf die Monate, für welche ein Beitrag ausgerichtet wird. Das Unternehmen kann auf jeden Fall die Umsatzverluste bis Juni 2021 einreichen.

- Bsp: Wählt das Unternehmen die Vergleichsperiode 2020, wird in einem ersten Schritt der Beitrag in Bezug auf die Umsatzverluste des Jahres 2020 ausgerichtet. Das Unternehmen kann aber zusätzlich auch die Umsatzverluste für die Monate von Januar bis spätestens Juni 2021 einreichen.

Berechnung des Beitrags

Der Beitrag wird berechnet aus dem Umsatzverlust multipliziert mit den Fixkosten des Unternehmens. Die maximalen Fixkostenpauschalen hat der Bund festgelegt.

- für Reisebüros, Grosshandel und Handel mit Motorfahrzeugen: 8 Prozent;
- für den übrigen Detailhandel: 15 Prozent;
- für alle anderen Unternehmen: 25 Prozent.

Die Kantone können tiefere Fixkostenanteile festlegen, wenn mit den pauschalen Fixkostenanteilen eine Überentschädigung entstehen würde. **Der Kanton Graubünden berechnet den effektiven Fixkostenanteil des Unternehmens, zuzüglich 20 % des Personalkostenanteils, und multipliziert diesen Anteil mit dem Umsatzverlust. Das ergibt den Beitrag, wobei maximal der oben erwähnte, vom Bund festgelegte Fixkostenansatz einzuhalten ist.**

Umsatzverluste in **Sparten** werden maximal in der Höhe der gesamten Umsatzverluste des Unternehmens berücksichtigt, ansonsten eine Überentschädigung betreffend das Unternehmen entstehen würde.

Es gibt **keine Zuschläge**. Der Beitrag wird berechnet gemessen an der **einggegebenen Vergleichsperiode**. Für die **Monate Januar bis Juni 2021** kann der Umsatzverlust noch zusätzlich geltend gemacht werden.

- Der Umsatzverlust für diese Monate berechnet sich im Vergleich der Umsätze der entsprechenden Vorjahresmonate 2018 und 2019 mit den Umsätzen der entsprechenden Monate im Jahr 2021.

Beitragslimiten

Die Beiträge sind begrenzt auf 20 % des Vorjahresumsatzes und max. Fr. 5 Mio.

Für Unternehmen, die einen Umsatzverlust von über 70 % erlitten haben, gilt eine Begrenzung von 30 % des Vorjahresumsatzes und max. Fr. 10 Mio.

Für Unternehmen, die seit dem 1. März 2020 neues liquiditätswirksames Eigenkapital im Umfang von mindestens 40 Prozent des Fr. 5 Mio. übersteigenden Beitrags in Form von Bareinlagen in das Unternehmen einbringen, gelten ebenfalls die Limiten von 70 % und Fr. 10 Mio.

Bedingte Gewinnbeteiligung (Rückzahlung der Beiträge)

Unternehmen mit einem Jahresumsatz > Fr. 5 Mio. müssen Beiträge, die ab 1. April 2021 ausgerichtet werden, in der Höhe des steuerbaren Jahresgewinns 2021 dem Kanton zurückzahlen. Vom Jahresgewinn 2021 können Verluste aus dem Jahr 2020 abgezogen werden.

Unterlagen und Nachweise

Behördlich geschlossene Unternehmen mit über Fr. 5 Mio. Jahresumsatz müssen auch die Voraussetzung von Art. 4 Abs. 1 lit. b der Covid-19-Härtefallverordnung (Ergreifung von Massnahmen, die zum Schutz der Liquidität und Kapitalbasis nötig sind) **einhalten. Sie entfällt nicht.**

Im Minimum sind folgende Unterlagen, also zusätzlich zu den eingeforderten, einzureichen:

- Handelsregisterauszug;
- Betreibungsregisterauszug;
- Jahresrechnungen 2018 und 2019 (Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang) und, soweit vorhanden, 2020
- unterliegt das Unternehmen der Revisionspflicht: die revidierten Jahresrechnungen;
- vollständige Spartenaufteilung, falls ein Antrag nach Artikel 2a (Sparten) gestellt wird
- Quartalsabrechnungen der Mehrwertsteuer für die Jahre 2018, 2019, 2020 und 2021 oder, falls keine solchen vorliegen, ein anderer Beleg für den geltend gemachten Umsatzrückgang.

Nachreichung weiterer Umsatzverluste bis Juni 2021

Die Unternehmen werden bezüglich des Vorgehens speziell mit einem separaten E-Mail oder im Rahmen der Mitteilung der ersten Beitragsverfügung informiert.